Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3880

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5154/69

Bonn, den 20. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/68 — Waren der EGKS)

nebst drei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Hermann Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/68 — Waren der EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Bestimmung zu Tarifstelle aus 73.15 - A - IV - b - 1 (Walzdraht, nur warm gewalzt usw.) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Der Deutsche Teil-Zolltarif in der sich aus § 1 ergebenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt geändert:

1. Im Anhang Zollaussetzungen/2 erhalten die Bestimmungen zu den Tarifstellen 73.01 - D - I (Roheisen usw.) und 73.16 - A - II - b (Gebrauchte Schienen usw.) die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.
2. Im Anhang Zollkontingente/2 erhalten die Bestimmungen zu den Tarifstellen aus 73.01 - B - II - b (Waren mit einem Gehalt an Mangan usw.), aus 73.08 (Warmbreitband usw.), aus 73.10 - A - I (Walzdraht usw.), aus 73.15 - A - IV - b - 1 und B - IV - b - 1 (Walzdraht, nur warm gewalzt usw.), aus 73.15 - A - IV - b - 2 (Stabstahl usw.), aus 73.15 - A - V - a (Bandstahl usw.), 73.15 - B - I - b - 2 (Waren dieser Tarifstelle usw.), 73.15 - B - III - b (Breitflachstahl usw.), 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2 (Walzdraht und Stabstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen usw.), aus 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2 (Walzdraht und Stabstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen usw.), aus 73.15 - B - IV - b - 1, B - IV - b - 2 und B - V - a (Waren mit einem Gehalt an Kohlenstoff usw.), aus 73.15 - B - V - a (Bandstahl usw.), 73.15 - B - VI - a - 1 (Elektrobleche usw.) und aus 73.15 - B - VI - b - 1 (Bleche usw.) die aus der Anlage III ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
aus 73.15 - A - IV - b - 1 aus B - IV - b - 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin und Molybdän von je 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, 7300 t vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	frei	—

Anlage II
(zu § 2 Nr. 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
73.01 - D - I	Roheisen *(EGKS)*, vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969	1 %	—	5 %	3 %
73.16 - A - II - b	Gebrauchte Schienen *(EGKS)*, vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969	6 %	—	10 %	7,2 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage III
(zu § 2 Nr. 2)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus 73.01 - B - II - b	Waren mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 40 000 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	4,6 %	—	5 % mindestens für 1000 kg Eigengewicht 20,— DM	4,6 % mindestens für 1000 kg Eigengewicht 20,— DM
aus 73.08	Warmbreitband, mit einer Breite von mehr als 0,60 m, 150,10 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	5 %	—	7 % 7 % 9 %	6,2 % 6,6 % 7,8 %
aus 73.10 - A - I	Walzdraht, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), 12 000 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	10 %	8,8 %
aus 73.15 - A - IV - b - 1 aus B - IV - b - 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin und Molybdän von je 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, 7500 t vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38				

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
	des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	frei	—	10 %	8,8 %
				8 %	7,6 %
aus A - IV - b - 2	Stabstahl, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	10 %	8,4 %
aus - A - V - a	Bandstahl, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, 3400 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	10 %	8,8 %
B - I - b - 2	Waren dieser Tarifstelle, 101,75 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	4 %	—	6 %	5,2 %
B - III - b	Breitflachstahl, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	8 %	7,2 %
aus B - IV - b - 1 aus B - IV - b - 2	Walzdraht und Stabstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogenannter nichtrostender Stahl), 99,80 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	8 %	7,6 %
				8 %	7,2 %
aus B - IV - b - 1 aus B - IV - b - 2	Walzdraht und Stabstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen				

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
	oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), 87,10 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	8 %	7,6 %
				8 %	7,2 %
aus B - IV - b - 1 aus B - IV - b - 2 aus B - V - a	Waren mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), 177,05 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	8 %	7,6 %
				8 %	7,2 %
				8 %	7,6 %
aus B - V - a	Bandstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,35 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 1,0 bis 1,3 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,8 bis 1,1 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen, 360 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	8 %	7,6 %
B - VI - a - 1	Elektrobleche, 4200 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*	6 %	—	12 %	9,6 %
aus B - VI - b - 1	Bleche, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke von weniger als 3 mm, 117,26 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt *(EGKS)*....	6 %	—	8 %	7,6 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu § 1 und Anlage I

(1) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf eine Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 30. Mai 1968 mit Entscheidung Nr. 959/68/EGKS vom 25. Juni 1968 [1]) die Bundesregierung ermächtigt, für das zweite Halbjahr 1968 zollfreie Kontingente zu eröffnen für

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, für die Autoreifenindustrie

   aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1

   200 t,

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht

   aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1

   5300 t.

Im Rahmen des unter Nr. 2 bezeichneten Kontingents war auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl, aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b - 1, zum Herstellen von Ventilfedern zur Einfuhr zugelassen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zollkontingente sind zu einem Gesamtkontingent in Höhe von 5500 t zusammengefaßt worden, das durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 vom 30. Oktober 1968 [2]) eröffnet worden ist.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gestützt auf einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. November 1968 mit Entscheidung Nr. 1995/68/EGKS vom 9. Dezember 1968 [3]) die Bundesrepublik ermächtigt,

das in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zollkontingent um 1000 t

auf 1200 t und

das in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Zollkontingent um 800 t

auf 6100 t

zu erhöhen.

(4) Aufgrund dieser Ermächtigung wird in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung durch die vorliegende Verordnung das Gesamtkontingent (vgl. Absatz 2) für das zweite Halbjahr 1968 um 1800 t auf 7300 t erhöht. Die wirtschaftlichen Gründe, die bereits die Eröffnung des ersten Gesamtkontingents notwendig machten (siehe 13. VO zur Änderung des DZT 1968), liegen weiter vor.

Zu § 2 und Anlagen II und III

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 28. November 1968 für das 1. Halbjahr 1969 folgende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. Zollaussetzungen für

   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil der Tarifstelle

      73.01 - D - I

      bis auf 1 % des Wertes

      (im 2. Halbjahr 1968 ebenfalls bis auf 1 % des Wertes ausgesetzt),

   b) gebrauchte Schienen

      der Tarifstelle 73.16 - A - II - b

      bis auf 6 % des Wertes

      (im 2. Halbjahr 1968 ebenfalls bis auf 6 % des Wertes ausgesetzt);

2. Zollfreie Kontingente für die Einfuhr aus Drittländern in die Bundesrepublik für

   a) Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1

      1400 t (im 2. Halbjahr 1968: 1200 t),

   b) Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1

      6100 t (im 2. Halbjahr 1968: 6100 t).

      Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl, aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b - 1, zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den unter b) bezeichneten Spezialwalzdraht die Daten für den unter a) bezeichneten Spezialwalzdraht einschließen.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf diese Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. November 1968 mit Entscheidung Nr. 2025/68/EGKS vom 12. Dezember 1968 [4]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 164/15

[2]) Bundesgesetzbl. II S. 914

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 298/20

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 304/11

Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [5]) gestattet.

(4) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze und zur Eröffnung der Zollkontingente für die betroffenen Waren Gebrauch, um Preiserhöhungen für diese Waren und für die daraus hergestellten Erzeugnisse entgegenzuwirken, die bei Anwendung der höheren regelmäßigen Zollsätze zu erwarten wären.

(5) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit Wirkung vom 15. Februar 1964

1. auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [6]) die Außenzölle für die davon betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben;
2. auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [7]) (verlängert durch die Empfehlung Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 [8]), weiter verlängert und abgeändert durch die Empfehlung Nr. 1/66 vom 30. November 1966 [9]), zuletzt verlängert durch die Empfehlung Nr. 2060/68/EGKS vom 18. Dezember 1968 [10])) für Gießereiroheisen mit Ausnahme von Holzkohlen-Roheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 5 EWA-Rechnungseinheiten (= 20,— DM) je Tonne festgesetzt.

   Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 12. Februar 1964 [11]), Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Januar 1966 [12]) sowie Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 23. Dezember 1966 [13]).

(6) Gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 und Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Sonderfällen Abweichungen von der Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigen.

(7) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Bundesrepublik auch für das Kalenderjahr 1969 die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

1. mit Entscheidung Nr. 2026/68/EGKS vom 12. Dezember 1968 [14]) für

   a) Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 600 mm aus Tarifstelle 73.08
   307 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes,

   b) Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel oder Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt
   aus Tarifstelle 73.10 - A - I
   12 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   c) Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl
   aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b
   716 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   d) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit niedrigem Phosphor- und Schwefelgehalt
   aus Tarifstelle 73.15 - A - V
   3400 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   e) Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl der Tarifstelle 73.15 - B - I - b - 2
   4200 t
   Zollsatz: 4 % des Wertes,

   f) Breitflachstahl aus legiertem Stahl
   der Tarifstelle 73.15 - B - III - b
   306 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   g) Kugellagerstahl
   aus Tarifstelle 73.15 - B
   7000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   h) Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl
   aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b
   1500 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   i) Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl
   aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b
   800 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3077
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3841
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 6/1
[11]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 127
[12]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 42
[13]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 1599
[14]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 304/13

k) **Bandstahl aus schwachlegiertem Stahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an**

Kohlenstoff	von 0,14 bis 0,19
Silizium	von 0,15 bis 0,35
Mangan	von 1,00 bis 1,30
Chrom	von 0,80 bis 1,10
Schwefel	von höchstens 0,035

aus Tarifstelle 73.15 - B - V - a
360 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

l) legierte Bleche aus Schnelldrehstählen, warm gewalzt,
aus Tarifstelle 73.15 - B - VI - b - 1
180 t
Zollsatz: 6 % des Wertes,

m) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhänig von ihrer Dicke (kristallorientierte Bleche)
der Tarifstelle 73.13 - A - I und
73.15 - B - VI - a - 1
2400 t
Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. mit Entscheidung Nr. 2061/68/EGKS vom 18. Dezember 1968 [15]) für Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen
aus Tarifstelle 73.01 - B - II
40 000 t
Zollsatz: 4,6 % des Wertes.

(8) Mit Rücksicht auf die in Absatz 7 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen.

(9) Das der Bundesrepublik gewährte Zollkontingent für legierte Bleche aus Schnelldrehstählen (vgl. Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe l) soll auf Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm begrenzt werden, weil in der Referenzperiode der Schwerpunkt der Einfuhren bei Blechen dieser Dicke lag.

(10) Das Zollkontingent für Elektrobleche (vgl. Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe m) wird entsprechend dem zugrunde liegenden Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 nur für Waren der Tarifstelle 73.15 - B - VI - a - 1 (Elektrobleche aus legiertem Stahl) eröffnet.

(11) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken über die Kontingentswaren vorhanden sind, sollen die Kontingentsmengen nach den im Kalenderjahr 1962 bzw. nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Mengen festgesetzt werden; in den anderen Fällen sollen Globalkontingente eröffnet werden. In beiden Fällen wird eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente vermieden.

---

[15]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 6/2